

Az.: 8 RV 191/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
27. Dezember 1971

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
-Prozeßbevollmächtigte:-

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 23. November 1971 durch

Senatspräsident	Dr. M a i s c h -Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t	und
Bundesrichter	P e t e r s e n ,	
Bundessozialrichter	Dr. H i r s c h m a n n	und
Bundessozialrichter	H ö n l e	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar
1971 aufgehoben.

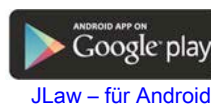
Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Detmold vom 11. November 1969 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu
erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die 1914 geborene Klägerin ist die Witwe des am 29. Dezember 1943 gefallenen Ferdinand B.; sie erhält neben einer Witwenrente aus der Arbeiterrentenversicherung Witwengrundausgleichsrente und Schadensausgleich nach § 40 a des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Bei den vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistungen berücksichtigte die Versorgungsverwaltung zu Lasten der Klägerin neben der Versichertenrente auch Sachbezüge in Form von freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung. Die Klägerin, welche sich gegen die Anrechnung der Sachbezüge in vollem Umfang wendet, erhält diese Leistungen nach den tatsächlichen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) aufgrund folgender Umstände:

Kurz vor seinem Tode fertigte der verstorbene Ferdinand B. über den eigenen Haus- und Grundbesitz ein handschriftliches Testament, in welchem es heißt:

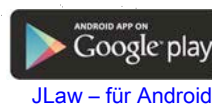
"1. Sollte mir was zustoßen in der nachfolgenden Zeit, daß ich die Vererbung nicht selbst kann beiwohnen, so tritt dieses Schreiben in Kraft.

2. Meine Tochter Katharina B., geb. am 6.7.1939, ist alleine Erbe mit Vollendung ihres 25. Lebensjahres. Und hat meine Frau W., geb. St., ihr volles Lebensrecht Gewähr zu leisten, solange meine Frau lebt. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres meiner Tochter ist meine Frau Erbe. Kann aber keine eingetragene Schuld auf das Erbe machen. Somit steht meiner Frau W., geb. am 20.4.14 ihr Lebenszeit ein anständiges Zimmer und Verpflegung zu. Auch Sprachrechte und Geld wenigstens 2 RM pro Tag, sowie es der Gehalt erlaubt. Mein Vater Anton B. wird dieses Schreiben aufbewahren."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Aufgrund dieses Testamentes erteilte das Amtsgericht Rietberg der Klägerin einen Erbschein, wonach sie Vor-
erbin ihres verstorbenen Ehemannes geworden war und
die Tochter K. mit Vollendung des 25. Lebens-
jahres Nacherbin werden sollte.

Nachdem der Nacherbfall im Juli 1964 eingetreten war,
vereinbarten Mutter und Tochter notariell am 22. März
1965 zugunsten der Klägerin ein Altenteil. Dieses be-
steht in dem lebenslänglichen und unentgeltlichen
freien Wohnrecht an dem bisherigen Schlafzimmer der
Klägerin mit der vollen Einrichtung und Ausstattung
nebst freiem Strom und Brand. An den übrigen Räumen
und Einrichtungen der Besitzung hat sie ein Mitbenut-
zungsrecht. Verpflegung sowie Taschen- und Bekleidungs-
geld werden ihr dagegen wegen der Höhe ihrer Rentenbe-
züge von der Tochter nicht gewährt. Nur für den Fall
der Krankheit oder Gebrechlichkeit ist letztere ver-
pflichtet, die Klägerin gegen eine angemessene Vergü-
tung zu beköstigen und zu pflegen.

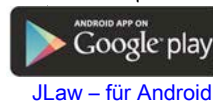
Nachdem die Versorgungsverwaltung mit Bescheid vom
5. August 1968 die Ausgleichsrente und den Schadens-
ausgleich ab 1. Januar 1967 neu berechnet und den Wert
des vereinbarten Altenteils ungekürzt in Ansatz ge-
bracht hatte, erhob die Klägerin hiergegen Widerspruch;
dieser blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom
28. Januar 1969). Ihre Klage, mit welcher sie weiter-
hin die Minderung der Bewertungssätze für die Alten-
teilsleistungen um ein Viertel begehrte, hat das
Sozialgericht (SG) Detmold mit Urteil vom 11. November
1969 abgewiesen, weil die Voraussetzungen des § 3
Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (DVO) zu
§ 33 BVG nicht erfüllt seien. Dagegen hat das LSG
Nordrhein-Westfalen auf die - vom SG zugelassene -
Berufung der Klägerin das erstinstanzliche Urteil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



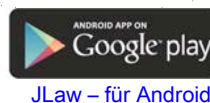
- 4 -

abgeändert und den Beklagten verurteilt, bei der Berechnung der vom Einkommen abhängigen Leistungen die Bewertungssätze für die mit dem notariellen Vertrag vom 22. März 1965 als Altenteil vereinbarten Sachbezüge um ein Viertel zu mindern und der Klägerin ab 1. Januar 1967 entsprechend höhere Versorgungsbezüge zu gewähren (Urteil vom 4. Februar 1971): Entgegen der Auffassung des Beklagten und des SG sei § 3 Abs. 1 Satz 2 der DVO zu § 33 BVG im Fall der Klägerin anwendbar. Nach dieser Vorschrift seien bei Altenteilsleistungen, die aufgrund von Gutsüberlassungsverträgen oder Rechtsvorschriften erbracht würden, die Bewertungssätze für freie Station (Kost und Wohnung) um ein Viertel zu mindern. Zwar sei das Wohnrecht der Klägerin bei ihrer Tochter nicht auf einen Gutsüberlassungsvertrag zurückzuführen, es beruhe jedoch auf Rechtsvorschriften im Sinne der DVO, nämlich auf erbrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die notarielle Vereinbarung vom 22. März 1965 erfülle nur die letztwillige Verfügung des Erblassers, ohne über die im Testament getroffene Verfügung hinauszugehen. Rechtsgrundlage für das Altenteil seien jedoch die Vorschriften über das Vermächtnis (§§ 2147 ff BGB). Es könne nicht davon ausgegangen werden, daß der Verordnungsgeber unter "Rechtsvorschriften" im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 33 BVG nur diejenigen verstanden wissen wollte, die - wie etwa die Höfeordnung - unmittelbar die Gewährung von Altenteilsleistungen regelten. Eine derart enge Auslegung der anzuwendenden Bestimmung werde weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck dieser Minderungs-vorschrift gerecht, der darin liege, Versorgungsberechtigte mit kleinerem Einkommen (auch hier betrage der Einheitswert nur 6900,- DM) zu begünstigen, indem bestimmte Einkünfte ganz oder teilweise von der Anrechnung auf die Versorgungsleistungen ausgenommen würden.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Beklagte eine Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

letzung des § 3 DVO zu § 33 BVG idF der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 9. November 1967 (BGBl I 1133, 1140 -DVO 1967-). Er meint, die Vorschrift lasse nach ihrem Wortlaut eine Minderung des Wertes der Altenteilsleistungen nur dann zu, wenn die Ansprüche ihren Ursprung in einer Rechtsvorschrift und nicht in einem Rechtsgeschäft hätten. Diese Vorschrift sei sonach auf Ansprüche, die sich aus einem Vermächtnis ergäben, nicht anzuwenden. Sinn der vom Verordnungsgeber angeordneten Wertminderung sei die Erfahrung, daß bei enger familiärer Bindung das Altenteilsrecht in der Regel nicht voll ausgenutzt würde. Die somit vorausgesetzte enge Familienbindung liege aber bei aufgrund von Rechtsvorschriften zu erbringenden Altenteilsleistungen in der Regel nur da vor, wo ein Gesetz selbst eine Altenteilsverpflichtung vorsehe. Auch eine analoge Anwendung der streitigen Vorschrift scheide hier aus, weil zwischen der altenteilsberechtigten Klägerin und ihrer altenteilsverpflichteten Tochter zwar eine enge Familienbindung bestehe, die Klägerin das im Vertrag vom 22. März 1965 fest umrissene Altenteil jedoch voll ausschöpfe, nachdem sie auf die Gewährung von Verpflegung und Taschengeld verzichtet habe.

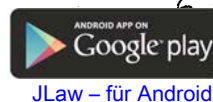
Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG abzuändern und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Berufungsurteil für zutreffend.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die zugelassene sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Ziff. 1, 164, 166 SGG); sie hatte auch in der Sache Erfolg.

Nach § 41 Abs. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 BVG (idF des Dritten Neuordnungsgesetzes) ist die volle Ausgleichsrente einer Witwe um das anzurechnende Einkommen zu mindern. Was als Einkommen zu berücksichtigen ist, ergibt sich aus der gemäß § 33 Abs. 5 BVG von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen DVO zu § 33 BVG in der hier maßgeblichen Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 9. November 1967 (BGBl I 1133, 1140 -DVO 1967 zu § 33 BVG-). (Die 4. ÄndgVO vom 7. Aug. 1968 -BGBl I, 965- hat keine für den vorliegenden Fall wesentliche Änderung gebracht). Der hier umstrittene § 3 Abs. 1 dieser Verordnung gilt in gleicher Weise für die Bewertung des Bruttoeinkommens der Witwe bei der Berechnung des Schadensausgleichs (vgl. § 40 a Abs. 4 i.V.m. § 30 Abs. 7 BVG sowie § 12 der Durchführungsverordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG i.V.m. § 14 Abs. 1 DVO 1967 zu § 33 BVG). Grundsätzlich sind als Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und Rechtsnatur zu berücksichtigen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften etwas anderweitiges vorsehen (§ 1 Abs. 1 DVO 1967 zu § 33 BVG). Als Ausnahmebestimmung in diesem Sinne kommt § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 DVO 1967 zu § 33 BVG in Betracht. Danach sind bei Altersleistungen, die aufgrund von Gutsüberlassungsverträgen oder Rechtsvorschriften zu erbringen sind, die Bewertungsätze für freie Station (Kost und Wohnung) um ein Viertel zu mindern. Diese Minderung ist auch dann vorzunehmen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

- 7 -

wenn als teilweise freie Station Kost oder Wohnung gewährt wird. Es steht der von der Klägerin begehrten Minderung des Wertes ihrer Altenteilsleistungen also nicht bereits entgegen, daß sie von ihrer Tochter nur Wohnung nebst den dazugehörigen Nebenleistungen (Heizung und Strom) erhält. Ihrer Klage kann gleichwohl nicht stattgegeben werden, weil sie das Altenteil weder aufgrund eines Gutsüberlassungsvertrages noch aufgrund von Rechtsvorschriften bezieht. Der gegenteiligen Rechtsauffassung des LSG kann nicht zugestimmt werden.

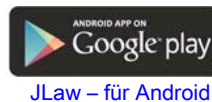
Bereits der Wortlaut des § 3 Abs. 1 Satz 2 DVO 1967 zu § 33 BVG läßt die gewünschte Wertminderung des Wohnrechts nicht zu. Das LSG hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Klägerin ihr Altenteil nicht einem Gutsüberlassungsvertrag verdankt. Darunter ist ein Vertrag zu verstehen, durch den in der Regel Eltern ihren Kindern ihr Vermögen - insbesondere ihren Grundbesitz - bei Lebzeiten mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge übergeben und sich dafür einen ausreichenden Lebensunterhalt versprechen lassen. Diese Entäußerungsform unterscheidet sich vom Kaufvertrag dadurch, daß kein echter Kaufpreis - wenn auch in Form von laufenden Geld- und Sachleistungen - zugunsten der Eltern vereinbart wird (vgl. dazu Vorberg-van Nuis, Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, IV. Teil, Aufl. 1970/71, § 3 DVO zu § 33 BVG, Anm. c, S. 199 mit Nachweisen). Ein solcher Gutsüberlassungsvertrag liegt hier nicht vor, weil weder die Klägerin das Altenteil noch ihre Tochter das Eigentum an dem Grundbesitz durch ein Geschäft unter Lebenden, sondern durch letztwillige Verfügung erworben haben. Während die Tochter mit Vollendung ihres 25. Lebensjahres Nacherbin ihres Vaters (§ 2100 BGB) und damit Eigentümerin dessen Vermögens wurde, erlangte die Klägerin zum selben Zeitpunkt nach dem Testament als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

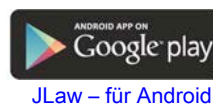
Vermächtnisnehmerin gegen ihre Tochter einen schuldrechtlichen Anspruch auf Altenteilsleistungen in dem vom Erblasser bestimmten Umfang (§§ 2174, 2176 BGB). Der Erwerb des Altenteils auf diese Weise beruhte also auf einer Willenserklärung und nicht auf "Rechtsvorschriften" im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 DVO 1967 zu § 33 BVG, wie das LSG irrtümlich angenommen hat. Zwar ist dem Berufungsgericht zuzustimmen, daß die vertragliche Vereinbarung über das Wohnrecht vom 22. März 1965 nicht als selbständiger Entstehungsgrund für diese Leistung der Tochter an die Mutter anzusehen ist. Dieser Vertrag hat insoweit, als er der Klägerin den bereits bestehenden Vermächtnisanspruch - allerdings mit näheren Einzelheiten - noch einmal bestätigte nur deklaratorische Bedeutung; dies gilt allerdings nicht, soweit die Klägerin bestimmte, ihr zugedachte Vermögensvorteile (das Recht auf freie Kost und Taschengeld) wegen ihrer ausreichenden Renteneinkünfte nicht mehr gefordert hat. Das vertraglich bestätigte Wohnrecht beruht aber weiterhin auf dem Testament, weil es sich in dessen Rahmen hält. Nur wenn etwas anderes, Weitergehendes zwischen Mutter und Tochter vereinbart worden wäre, als es der Erblasser vorgesehen hätte, käme ein neuer und selbständiger vertraglicher Entstehungsgrund in Betracht. Ist aber das von der Klägerin in Anspruch genommene Altenteil testamentarischen Ursprungs, so beruht es auf einem Rechtsgeschäft, nämlich einer Verfügung von Todes wegen (§§ 1937, 1939 BGB) und nicht auf einer (abstrakten) Rechtsvorschrift. Die entgegenstehende Rechtsauffassung des LSG übersieht, daß die zivilrechtlichen Vorschriften über das Vermächtnis (§§ 2147 ff BGB) nur allgemein regeln, wann, auf welche Weise und in welchem Umfang der Bedachte gegen den Verpflichteten seine vom Erblasser zugedachten Rechte durchsetzen kann. Diese Vorschriften setzen jedoch ein Vermächtnis voraus, das diese dem Bedachten eingeräumten Rechte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

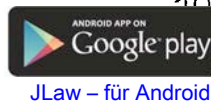
- 9 -

im einzelnen enthält und das nur durch eine Willenserklärung des Verstorbenen wirksam begründet werden kann. Altenteilsleistungen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zu erbringen sind, können daher – worauf die Revision zutreffend hingewiesen hat – nur solche sein, die das Gesetz selber zur Entstehung bringt. Beispiele für derartige gesetzlich begründete Altenteile enthalten § 31 des Reichserbhofgesetzes sowie § 14 Abs. 2 der Höfeordnung, wonach der überlebende Ehegatte des verstorbenen Hofeigentümers unter bestimmten Voraussetzungen von dem Hoferben lebenslänglich Altenteilsleistungen verlangen kann.

Daß nur diese Auslegung des § 3 Abs. 1 Satz 2 DVO 1967 zu § 33 BVG dem Willen des Verordnungsgebers entspricht, ergibt sich neben dem klaren Wortlaut auch aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift. Während § 3 DVO zu § 33 BVG idF vom 2. August 1958 (BGBl I 567) die Wertminderung von Altenteilsbezügen um ein Viertel keinen Einschränkungen unterwarf, sah die gleiche Vorschrift idF vom 11. Januar 1961 (BGBl I 19) eine Minderung nur da vor, wo Altenteilsleistungen aufgrund von Gutsüberlassungsverträgen zu erbringen waren. Die Begünstigung der Altenteilsberechtigten in diesem speziellen Fall beruhte auf der Erfahrung, daß die für freie Station festgesetzten Sachbezugswerte von den Altenteilern faktisch in der Regel nicht voll in Anspruch genommen wurden. Die Ursache dafür wurde in der zumeist sehr engen familiären Bindung des Übergebers mit dem Unternehmer gesehen (vgl. Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 20. Februar 1962 in BVBl 1962, 26). Eine Wertminderung des Altenteils nur bei Gutsüberlassungsverträgen erschien dem BMA in demselben Rundschreiben jedoch bereits als zu eng, weil die gleichen Gründe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

(Nichtinanspruchnahme des vollen Altenteils wegen enger familiärer Bindung) auch bei den "auf gesetzlicher Grundlage entstandenen Altenteilsrechten" vorlägen. Als Beispiele für gesetzlich entstandene Altenteilsrechte wurden ausdrücklich § 31 Reichserbhofgesetz und § 14 Abs. 2 Höfeordnung genannt. Der BMA hielt daher in diesen Fällen eine entsprechende Anwendung der Minderungs- vorschrift für bedenkenfrei. Diese Erkenntnis führte zu einer Neufassung dieser Vorschrift in der Änderungsver- ordnung vom 22.7.1964 (BGBl I 538), die in § 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4 den gleichen Wortlaut hat wie die hier auszulegende Fassung vom 9.11.1967. In diesen Fassungen ist die vom BMA gebrauchte Formulierung "auf gesetzlicher Grundlage entstandene Altenteilsrechte" zwar geändert; es sollen danach nur Altenteilsleistungen im Wert ge- mindert werden, "die auf Grund von Rechtsvorschrif- ten zu erbringen sind". Mag auch der Begriff der "Rechtsvorschrift" umfassender sein als der der "gesetz- lichen Grundlage", weil er neben Gesetzen auch andere Rechtsquellen, z.B. Rechtsverordnungen umfaßt, so bleibt der Kern doch der gleiche: Die Rechtsvorschriften selbst müssen die Grundlage der Altenteilsleistungen sein. Das aber ist nur dort der Fall, wo das geschriebene Recht selber solche Leistungen zum Entstehen bringt, ohne daß es der rechtsgeschäftlichen Mitwirkung des Berechtigten oder Verpflichteten bedarf. § 3 Abs. 1 Satz 2 DVO 1967 zu § 33 BVG ist somit zu Gunsten der Klägerin nicht un- mittelbar anwendbar.

Auch eine analoge Anwendung dieser Vorschrift scheitert im vorliegenden Fall, weil die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind. Analogie ist die Ausdehnung der einer Rechtsvorschrift zu entnehmenden Prinzipien auf Fälle, die den geregelten rechtsähnlich und wesensgleich

- 11 -



sind (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 1. Halbband, 15. Aufl., S. 339). In Betracht kommt hier die Gesetzesanalogie, die den Kern eines einzelnen Rechtssatzes unter Ausscheidung der unwesentlichen Voraussetzungen herauschält und den dabei gewonnenen Grundgedanken auf Fälle anwendet, die sich von der getroffenen Regelung nur in unwesentlichen, die Regel innerlich nicht berührenden Punkten unterscheiden (vgl. Enneccerus-Nipperdey, aaO, S. 340). Da man als Kerngedanken der vom Verordnungsgeber angeordneten Wertminderung der Altenteilsleistungen die vermutete Nichtinanspruchnahme des vollen Altenteils durch den Berechtigten wegen enger familiärer Bindungen ansehen muß, verbietet sich hier eine Analogie, weil die Klägerin zwar enge Familienbindungen zu ihrer Tochter hat, jedoch den Wert ihres Altenteils voll in Anspruch nimmt. Das Altenteil kann dabei nur in der Weise angesetzt werden, wie es von der Klägerin auf Grund der Vereinbarung mit ihrer Tochter vom 22.3.1965 tatsächlich in Anspruch genommen und von dem Beklagten auch bewertet wird. Unabhängig vom Testament des Ehemannes bedeutet der notarielle Vertrag vom 22.3.1965 ein nur das Altenteil betreffendes zweiseitiges Rechtsgeschäft, das die Leistungspflicht der Tochter - mindestens zum Teil - auf eine neue Grundlage gestellt hat. Da sonach die Leistungspflicht der Tochter auch rechtsgeschäftlich begründet ist, fehlt es insoweit ebenfalls an den Voraussetzungen des § 3 DVO zu § 33 BVG mit der Folge, daß auch aus diesem Grund der Wert des Sachbezugs ungekürzt auf die Rente anzurechnen ist. Die der Klägerin nach dem Testament des Erblassers weiter zugedachten Rechte (Verpflegung und Taschengeld) werden von ihr nicht mehr in Anspruch genommen und ihr daher auch nicht - gekürzt oder ungekürzt - angerechnet. Es ergeben sich nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG keine Anhaltspunkte dafür, daß die Klägerin das ihr verbliebene Wohnrecht nebst Nebenleistungen nicht voll in Anspruch nimmt; das ist bei der Art der Leistungen auch nicht wahrscheinlich.



Da nach alledem die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 DVO 1967 zu § 33 BVG im Fall der Klägerin nicht vorliegen, kann ihre Klage auf Kürzung des Werts der ihr zustehenden Altenteilsleistungen um ein Viertel keinen Erfolg haben. Die entgegenstehende Entscheidung des LSG mußte daher auf die begründete Revision des Beklagten aufgehoben und das Urteil des SG bestätigt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

